

Kindergarten- u. Kinderkrippenbeiträge 2009/2010

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 30.6.2009 über die Festsetzung der Kinderkrippen- und Kindergartenbeiträge für 2009/2010.

§ 1

Gem. § 3 (6) des Bgld. Kinderbildungs- u. Betreuungsgesetz 2009 werden für den Bereich der Freistadt Eisenstadt die Elternbeiträge für den Besuch der Kinderkrippe und der Kindergärten festgesetzt.

§ 2

Elternbeitrag pro Monat:

2.1. Kinderkrippe und alterserweiterte Kindergartengruppe (bis 2,5 Lebensjahren):

a) Halbtags bis 12.00 Uhr (6.45 - 12.00 Uhr)	60 Euro
b) halbtags bis 13.00 Uhr (6.45 – 13.00 Uhr))	80 Euro
c) ganztags (6.45 - 16.30 Uhr)	90 Euro
d) Kostenbeitrag für Zusatzleistungen halbtags	50 Euro
e) Kostenbeitrag für Zusatzleistungen ganztags	70 Euro
f) Kosten für ein Mittagessen	3 Euro

2.2. Kindergarten:

Die städt. Kindergärten sind von MO-FR ab 7 Uhr geöffnet.

Grundbeitrag:

a) Halbtags bis 12 Uhr	30 Euro
b) halbtags bis 13 Uhr	40 Euro
c) ganztags bis 16.45 Uhr	45 Euro

Zusätzliche Leistungen:

d) Betreuung in einer Montessorigruppe	26,40 Euro
--	------------

Die Anmeldung für die Montessori Betreuung
gilt für das ganze Kindergartenjahr.

- e) Notfallstarif (ohne Mittagessen) pro Nachmittag 4,20 Euro
- f) Kosten für ein Mittagessen 3,00 Euro

Die Anmeldung für den Kindergartenbesuch (mit oder ohne Essen) gilt grundsätzlich für das ganze Kindergartenjahr.

Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (insbesondere beruflicher oder familiärer Art) ist eine Ummeldung zu einer anderen Besuchsform für den nächstfolgenden Monat bis spätestens 1 Woche vor Beginn des nächsten Monats möglich.

Die Anmeldung für das Essen ist für den nächstfolgenden Monat bis spätestens 1 Woche vor Beginn des nächsten Monats bekannt zu geben.

Der „Notfallstarif“ ist für Eltern, die entgegen der gewählten Besuchsform aus beruflichen oder privaten Gründen unerwartet eine Nachmittagsbetreuung für ihr Kind brauchen.

Das Mittagessen wird extra verrechnet.

Die Inanspruchnahme sowie die Bestellung eines Mittagessens ist spätestens bis 9 Uhr des „Notfalltages“ im Kindergarten bekannt zu geben.

§ 3

Die Beiträge sind fällig:

- a) nach §§ 2.1.(a – e) und 2.2.(a – d) bis zum 5. eines jeden Monats im Vorhinein,
- b) nach §§ 2.1.f und 2.2. (e - f) bis 5. eines jeden Monats im Nachhinein.

§ 4

In den Beiträgen nach §§ 2.1.(a – e) und 2.2.(a - e) ist die Umsatzsteuer mit 20 % und nach §§ 2.1.f und 2.2.f) mit 10 % enthalten.

§ 5

Die festgelegten Beiträge sind durch Anschlag in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten bekannt zu machen.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 1.9.2009 in Kraft.

Bürgermeisterin:

Andrea Fraunschiel eh.

Angeschlagen am: 2009-06-30
Abgenommen am: 2009-07-16